



A-Post
Gemeinderat
Postfach 163
8716 Schmerikon

28. April 2015

Geschäft Nr. 15-3166

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sand Parz. Nr. 1084**

Die beiden Parzellen Nrn. 801 und 1084 gehören der politischen Gemeinde Schmerikon. Die für die Umzonung vorgesehene Fläche gehörte ursprünglich zum Grundstück Nr. 801, welche der öBA zugeteilt ist. Das Bauland soll verkauft und einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Damit eine optimal verdichtete Bebauung realisiert werden kann, ist die heutige Parzelle Nr. 1084 umfassend der WG-Zone zuzuteilen.

Die Prüfung ergibt, dass sich bezüglich Lärm und Naturgefahren folgende Bemerkungen ergeben:

Lärm

Beim fraglichen Grundstück werden durch den durchschnittlichen täglichen Verkehr von 10'100 Fahrzeugen die Planungswerte am Tag und in der Nacht überschritten. Spätestens im Rahmen des Baugesuchs ist mittels Lärmgutachten nachzuweisen, mit welchen Massnahmen die Planungswerte eingehalten werden können.

Naturgefahren

Spätestens im Baubewilligungsverfahren sind - je nach Objektart (sensibles oder nicht sensibles Objekt) - mögliche Massnahmen zu prüfen und allenfalls vorzuschreiben sind. In jedem Fall hat die Gemeinde den Bauherrn auf die Gefährdung hinzuweisen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.-- (AFU Fr. 240.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- ☒ Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation